

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 268:
Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Auto-
bahn/nördlich der Weseler Straße -

Der seit dem 30.11.1981 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 268 wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches dieses Planes aufgestellt.

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 268 stehen teilweise den berechtigten Wünschen von Grundstückseigentümern sowie der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegen. Aus diesen Gründen wird der Bebauungsplan in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wie folgt geändert:

1. Entsprechend dem Bedarf wurden die im Bebauungsplan ausgewiesenen GI- und GE-Gebiete teilweise in mehrere Grundstücke aufgeteilt. Um die verkehrliche Erschließung der einzelnen Grundstücke planungsrechtlich abzusichern, wird die Straße An der Hansalinie nach Norden verlängert ausgewiesen. Ferner werden zwei von der östlichen Stichstraße der Straße An der Hansalinie nach Norden und Süden abzweigende Stichstraßen neu ausgewiesen.
2. Zur Verbesserung der fußläufigen Verbindung wird zwischen den Straßen An der Hansalinie und Zur Landwehr nördlich der geplanten Trafostation ein Rad- und Fußweg neu festgesetzt.
3. Zur verbesserten Abrundung des Gewerbegebietes nördlich der geplanten Trafostation wird die öffentliche Verkehrsfläche des Rad- und Fußweges "Zur Landwehr" geringfügig reduziert ausgewiesen.
4. Die festgesetzte Bauhöhe für das Industriegebiet westlich des Regenrückhaltebeckens wird von 7,0 m auf 14,0 m erhöht. Hierdurch soll eine geplante spätere Aufstockung des bislang II-geschossigen Verwaltungsgebäudes ermöglicht werden. Das Maß der baulichen Nutzung wird in diesem Bereich nicht verändert.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 268 - wie in roter Farbe im Bebauungsplan Nr. 268 dargestellt - ersichtlich.

Da der bereits abgeschlossene Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte, entstehen für die Stadt Münster keine weiteren Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 19.09.1984 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 268: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn/nördlich der Weseler Straße.

Münster, 14. Okt. 1984

H. Pierchalla
Oberbürgermeister

